

1677

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Trambahn von Meiringen über Reichenbach nach der Aareschlucht.

(Vom 3. November 1922.)

Mit Eingabe vom 13. Juli 1922 stellte die Direktion der Trambahn Meiringen-Reichenbach-Aareschlucht A.-G. in Meiringen das Gesuch um Änderung der Konzession dieser Bahn in dem Sinne, dass der Betrieb auf die Zeit vom 1. Juni bis 15. September, statt vom 1. Mai bis 30. September, wie bisher, beschränkt werden könne.

Zur Begründung des Gesuches wird unter anderm folgendes geltend gemacht: Während des Krieges und seither habe bekanntlich der Fremdenverkehr eine starke Einbusse erlitten. Einmal sei die Zahl der Reisenden zurückgegangen und sodann dränge sich die Hauptreisezeit der Fremden auf die Monate Juli und August zusammen. Infolgedessen setzen die schweizerischen Bundesbahnen ihren Sommerfahrplan nicht mehr auf 1. Mai, sondern auf 1. Juni in Kraft.

Die Strassenbahn von Meiringen über Reichenbach nach der Aareschlucht sei eine reine Touristenbahn und müsse sich daher nach dem Fremdenverkehr und dem Bedürfnis desselben richten. Im Monat Mai und in der zweiten Hälfte September sei die Frequenz äusserst gering. Unter diesen Umständen lasse sich die im Art. 12 der Konzession vorgesehene Betriebsdauer nicht mehr rechtfertigen, da sie der Bahnunternehmung finanzielle Nachteile und niemandem Vorteile bringe.

In seiner Vernehmlassung vom 25. September 1922 erklärt der Regierungsrat des Kantons Bern, dass er gegen die nachgesuchte Konzessionsänderung keine Einwendung zu erheben habe.

Wir halten das Gesuch als begründet und beantragen daher, es sei ihm durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes zu entsprechen.

Den Anlass benutzend, versichern wir Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 3. November 1922.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Aenderung der Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Meiringen über Reichenbach nach der Aareschlucht.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Direktion der Trambahn Meiringen-Reichenbach-Aareschlucht A.-G. vom 13. Juli 1922,
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 3. November 1922,

beschliesst:

I. Der Art. 12 der durch Bundesbeschluss vom 26. März 1900 (E. A. S. XVI, 36) der Dorfbehörde zuhanden der Dorfgemeinde Meiringen erteilten, durch Bundesbeschluss vom 26. Juni 1908 (E. A. S. XXIV, 238) erneuerten und durch Bundesbeschluss vom 5. April 1911 (E. A. S. XXVII, 62) auf die A.-G. Trambahn Meiringen-Reichenbach-Aareschlucht übertragenen Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Meiringen über Reichenbach nach der Aareschlucht wird in der Weise abgeändert, dass der Betrieb der Bahn auf die Zeit vom 1. Juni bis Mitte September beschränkt werden kann.

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der sofort in Kraft tritt, beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der
Konzession einer elektrischen Trambahn von Meiringen über Reichenbach nach der
Aareschlucht. (Vom 3. November 1922.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1677
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.11.1922
Date	
Data	
Seite	497-498
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 513

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.